

mäßig ist, vgl. oben Rdnr. 875 ff. So kommt eine nachträgliche Täuschungseignung in Betracht, etwa wenn in einem „Verein ärztlicher Arbeitskreis Rauchen und Gesundheit e. V.“ im Laufe der Zeit nur noch 1/3 der Mitglieder Ärzte sind³⁸².

- 886 Name im geschäftlichen Verkehr.** Für im geschäftlichen Verkehr geführte Namen gilt das Unternehmenskennzeichenrecht, vgl. oben Rdnr. 870 ff.

G. Sonstige Kennzeichen

- 887 Verfall des Bezeichnungsschutzes garantiert traditioneller Spezialitäten.** Gelangt die Kommission zu der Auffassung, dass die Anforderungen der Spezifikation eines Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels, das eine garantiert traditionelle Spezialität ist, nicht mehr erfüllt sind, löscht sie die Eintragung nach dem in Art. 18 Abs. 2 genannten Verfahren und veröffentlicht dies im Amtsblatt der Europäischen Union, Art. 10 VO (EG) 509/2006. Da die Löschung der Bezeichnung nach Art. 10 VO (EG) 509/2006 die ultima ratio ist, (gelangt ... zu der Auffassung), sind strenge Maßstäbe an die Erfüllung ihrer Voraussetzungen anzulegen³⁸³.

§ 6 Kollisionsgruppen

	Rdnr.
A. Ältere Marke	889
B. Älteres Unternehmenskennzeichen	891
C. Ältere Domain	893
D. Älterer Werktitel	894
E. Geographische Herkunftsangabe	896
F. Älterer Name	898
G. Ältere sonstige Rechte	899

- 888** Eine erste Orientierung über die Möglichkeiten eines Angriffs gegen ein anderes Kennzeichen bei Vorliegen aller Voraussetzungen gibt die nachstehende Übersicht:

A. Ältere Marke

- 889** Aus einer älteren Marke kann vorgegangen werden gegen
- eine *jüngere Marke*, vgl. unten Rdnr. 901, 906.
 - ein *jüngeres Unternehmenskennzeichen*, vgl. unten Rdnr. 901, 906, 914.
 - eine *jüngere Domain*, vgl. unten Rdnr. 901, 906, 917.
 - einen *jüngeren Werktitel*, wenn der Titel auch eine Verbindung zu den gekennzeichneten Produkten als Ware herstellt, vgl. oben Rdnr. 901, 906, 708, 982
 - *jüngere Namen, jüngere sonstige Rechte*, vgl. unten Rdnr. 906.
 - eine *jüngere national geschützte geographische Herkunftsangabe*, vgl. unten Rdnr. 901, 906, 1003.
- 890** Aus einer älteren Marke kann regelmäßig nicht vorgegangen werden gegen
- eine *jüngere gemeinschaftsrechtlich geschützte geographische Herkunftsangabe*, unten Rdnr. 988, 1007. Jedoch führt sie unter gewissen Voraussetzungen zu einem Eintragungshindernis und begründet ein Einspruchsrecht, oben Rdnr. 804, 1100, 1102.
 - eine *jüngere Spezialitätenbezeichnung*, vgl. unten Rdnr. 996 f.

³⁸² Bay ObLG NJW 1972, 957, 958; OLG Hamm, OLGZ 1978, 428, 433; 1981, 433, 434; OLG Karlsruhe, OLGZ 1982, 385, 386 ff.

³⁸³ Ebenso Ratke/*Grimm*, Lebensmittelrecht, C 136, Art. 11, Rdnr. 5 (Stand: Juli 2007).

B. Älteres Unternehmenskennzeichen

Aus einem älteren, nicht örtlich begrenzten Unternehmenskennzeichen kann unter be- **891**
stimmten Voraussetzungen vorgegangen werden gegen

- *eine jüngere Marke*, vgl. unten Rdnr. 961.
- *ein jüngeres Unternehmenskennzeichen*, vgl. unten Rdnr. 960.
- *eine jüngere Domain*, vgl. unten Rdnr. 963, 976, 992.
- *einen jüngeren Werktitel*, vgl. unten Rdnr. 962.
- *jüngere Namen, jüngere sonstige Rechte*, vgl. unten Rdnr. 960, 992.
- *eine jüngere national geschützte geographische Herkunftsangabe*, vgl. unten Rdnr. 960, 1003.

Aus einem älteren, nicht örtlich begrenzten Unternehmenskennzeichen kann regelmä- **892**
ßig nicht vorgegangen werden gegen

- *eine jüngere gemeinschaftsrechtlich geschützte geographische Herkunftsangabe*, vgl. unten Rdnr. 959, 960. Zum Einspruchs- und Lösungsverfahren, Rdnr. 804, 1100, 1102.
- *eine jüngere Spezialitätenbezeichnung*, vgl. unten Rdnr. 996 f.

C. Ältere Domain

Vgl. Rdnr. 979. **893**

D. Älterer Werktitel

Aus einem älteren Werktitel mit betrieblicher Herkunftsfunktion³⁸⁴ kann unter be- **894**
stimmten Voraussetzungen vorgegangen werden gegen

- *eine jüngere Marke*, vgl. unten Rdnr. 980, 982.
- *ein jüngeres Unternehmenskennzeichen*, vgl. unten Rdnr. 980, 982.
- *eine jüngere Domain*, vgl. unten Rdnr. 980, 982, 963, 976, 992.
- *einen jüngeren Werktitel*, vgl. unten Rdnr. 981 f.
- *jüngere Namen, jüngere sonstige Rechte*, vgl. unten Rdnr. 980, 982, 992.
- *eine jüngere national geschützte geographische Herkunftsangabe*, vgl. unten Rdnr. 980, 982, 1003.

Aus einem älteren Werktitel mit betrieblicher Herkunftsfunktion kann regelmäßig nicht **895**
vorgegangen werden gegen

- *eine jüngere gemeinschaftsrechtlich geschützte geographische Herkunftsangabe*, vgl. Rdnr. 980, 982, 959. Zum Einspruchs- und Lösungsverfahren, Rdnr. 804, 1100, 1102.
- *eine jüngere Spezialitätenbezeichnung*, vgl. unten Rdnr. 996 f.

E. Geographische Herkunftsangabe

Gemeinschaftsrechtlich geschützte geographische Herkunftsangaben. Aus einer **896**
gemeinschaftsrechtlich geschützten geographischen Herkunftsangabe kann gegebenenfalls
vorgegangen werden gegen:

- *eine jüngere Marke*, absolutes Schutzhindernis, Rdnr. 757, Nichtigkeitsgrund, Rdnr. 848, 851, 860, 863. Widerspruchsmöglichkeit gegen Gemeinschaftsmarkenmeldungen, Rdnr. 1098, nicht gegen nationale Markenmeldungen, Rdnr. 1095. Angriffsmöglichkeit im Verletzungsverfahren, vgl. Rdnr. 988.
- *eine ältere Marke*, vgl. unten Rdnr. 988.

³⁸⁴ Vgl. oben Rdnr. 708.

- *jüngere und ältere Unternehmenskennzeichen, Werktitel, Domains*, vgl. unten Rdnr. 786, 796, 988.
- *eine jüngere geographische Herkunftsangabe*, vgl. oben Rdnr. 804, 988.
- *eine jüngere Spezialitätenbezeichnung*. Die SpezialitätenVO (EG) 509/2006 ist in ihrem Anwendungsbereich *lex specialis* gegenüber entgegenstehenden anderen Vorschriften über geographische Herkunftsangaben, Art. 4 Abs. 1 UAbs. 2, Art. 5 Abs. 1 VO (EG) 509/2006.

897 National geschützte geographische Herkunftsangabe. Aus einer national geschützten geographischen Herkunftsangabe kann, wenn alle Voraussetzungen vorliegen, vorgegangen werden gegen:

- *eine jüngere Marke*, unten Rdnr. 989 ff.
- *jüngere Unternehmenskennzeichen, Werktitel, Domains*. Das jüngere Zeichen muss jedoch „für Waren oder Dienstleistungen“ im Sinne von § 127 MarkenG verwendet werden. Alternativ ist ein wettbewerbsrechtlicher Schutz möglich, unten Rdnr. 989 ff.

F. Älterer Name

898 Aus einem älteren Namen kann unter bestimmten Voraussetzungen vorgegangen werden gegen eine jüngere Marke, ein jüngeres Unternehmenskennzeichen, eine jüngere Domain, einen jüngeren Werktitel, vgl. unten Rdnr. 992.

G. Ältere sonstige Rechte

899 Rechte im Sinne von § 13 MarkenG. Der Schutzzumfang sonstiger Rechte richtet sich nach dem jeweiligen Rechtsgebiet ihrer Regelung.

900 Lebensmittelspezialitätenbezeichnungen. Aus einer nach der VO (EG) 509/2006 geschützten vorbehaltene Lebensmittelspezialitätenbezeichnung kann im Verletzungsverfahren gegebenenfalls gegen andere Bezeichnungen vorgegangen werden, vgl. unten Rdnr. 996 f.

§ 7 Schutzzumfang

	Rdnr.
A. Schutzzumfang von Marken	901
I. Verletzungshandlung	905
II. Identitätsschutz	920
III. Verwechslungsschutz	922
IV. Bekanntheitsschutz	947
V. Namensgleichheit	954
B. Schutzzumfang von Unternehmenskennzeichen	956
I. Verletzungshandlungen	960
II. Identitätsschutz	964
III. Verwechslungsschutz	966
IV. Bekanntheitsschutz	976
V. Namensgleichheit und Koexistenzsituationen	977
C. Schutzzumfang von Domains	979
D. Schutzzumfang von Werktiteln	980
E. Schutzzumfang geographischer Herkunftsangaben	984
F. Schutzzumfang von Namen	992
G. Schutzzumfang sonstiger Rechte	996